



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Januar 2011 (17.01)
(OR. en)**

5342/11

**AELE 1
EEE 1
ENV 21
TRANS 9**

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 11. Januar 2011

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Pierre de BOISSIEU, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: SEK(2010) 1632 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.1.2011
SEK(2010) 1632 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

vom 10.1.2011

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der
Europäischen Union
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen**

BEGRÜNDUNG

Aufnahme der Richtlinie 2008/101/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in das EWR-Abkommen

Rechtsakt:

Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft¹

Einschlägige Bestimmungen:

Artikel 3c Absatz 4, Artikel 3d Absatz 4, Artikel 3e Absatz 2, Artikel 3f Absatz 4, Artikel 3e Absatz 3, Artikel 3f Absatz 5, Artikel 16, Artikel 18a Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 18b

Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll die Richtlinie 2008/101/EG in das EWR-Abkommen aufgenommen werden, um das Emissionshandelssystem für den Luftverkehr auf den gesamten EWR auszudehnen und dabei soweit wie möglich die Grundsätze der Zwei-Säulen-Struktur des Abkommens zu wahren. Die EWR-weiten historischen Luftverkehrsemissionen, die Gesamtmenge der Zertifikate im EWR und die EWR-weiten Zertifikate, die zu versteigern, in die Sonderreserve einzustellen und kostenfrei zuzuteilen sind, sollten nach den üblichen Verfahren des EWR-Abkommens festgelegt werden.

Was die Richtwerte angeht, so sollten die Beschlüsse der Kommission EWR-weite Richtwerte enthalten, die in enger Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde festgelegt werden sollten. Die Berechnung und Veröffentlichung der Zertifikate, die den von den EFTA-Staaten verwalteten Luftfahrzeugbetreibern auf der Grundlage dieser Richtwerte zugeteilt werden, erfolgt nach Aufnahme des betreffenden Beschlusses der Kommission in das EWR-Abkommen.

Diese Lösung hat zur Folge, dass die anschließende Beschlussfassung in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der EFTA-Überwachungsbehörde und den EWR-EFTA-Staaten erfolgen muss. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit nehmen die Vertragsparteien in ihre jeweiligen Beschlüsse zur Anwendung der Richtlinie 2008/101/EG besondere Klauseln auf, in denen auf die entsprechenden Beschlüsse der anderen Vertragsparteien hingewiesen wird, um im EWR ein transparentes Emissionshandelssystem für alle betroffenen Luftfahrzeugbetreiber bereitzustellen.

i) Artikel 3c Absatz 4

Die Kommission entscheidet, wie in der Richtlinie vorgesehen, über die historischen Luftverkehrsemissionen für die EU der 27 (Wert A), die die Flüge innerhalb der EU,

¹ ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3.

zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern sowie zwischen EU-Mitgliedstaaten und EWR-EFTA-Staaten umfassen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ermittelt anhand der Angaben von Eurocontrol die historischen Luftverkehrsemissionen für die Flüge innerhalb des EWR-EFTA-Gebiets und zwischen den EWR-EFTA-Staaten und Drittländern (Wert B).

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss legt die EWR-weiten historischen Luftverkehrsemissionen fest, indem er einen Beschluss annimmt, mit dem der Beschluss der Kommission unter Hinzufügung der ermittelten historischen Luftverkehrsemissionen für die EWR-EFTA-Staaten in das Abkommen aufgenommen wird, wobei die Werte A und B addiert werden.

In einer Anpassung wird klargestellt, dass die üblichen Verfahren des EWR-Abkommens Anwendung finden und dass die von der EFTA-Überwachungsbehörde in enger Zusammenarbeit mit Eurocontrol vorgelegten zusätzlichen Zahlen für die EWR-EFTA-Staaten durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses hinzugefügt werden.

ii) Artikel 3e Absatz 3

Auf der Grundlage von Wert A beschließt die Kommission über die Zahl der Zertifikate, die den Betreibern für Flüge innerhalb des ursprünglichen, EU-weiten Anwendungsbereichs des Systems zuzuteilen sind:

- Gesamtzahl der Zertifikate
- Zahl der zu versteigernden Zertifikate
- Zahl der Zertifikate in der Sonderreserve (für die am 1. Januar 2013 beginnende Handelsperiode und die folgenden Handelsperioden)
- Zahl der kostenfreien Zertifikate

Auf der Grundlage von Wert B legt die EFTA-Überwachungsbehörde in enger Zusammenarbeit mit Eurocontrol die Zahl der zusätzlichen Zertifikate für die Flüge, die wegen der Ausdehnung des Systems auf die EWR-EFTA-Staaten hinzugefügt werden, für die folgenden Gruppen von Zertifikaten fest:

- Gesamtzahl der Zertifikate
- Zahl der zu versteigernden Zertifikate
- Zahl der Zertifikate in der Sonderreserve (für die am 1. Januar 2013 beginnende Handelsperiode und die folgenden Handelsperioden)
- Zahl der kostenfreien Zertifikate

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließt über die Zahl der Zertifikate, die den vom EWR der 30 verwalteten Betreibern zuzuteilen sind, und addiert zu diesem Zweck bei der Aufnahme des betreffenden Beschlusses der Kommission in das EWR-Abkommen die EWR-EFTA-Zahlen und die EU-Zahlen:

- EWR-weite Gesamtzahl der Zertifikate

- EWR-weite Zahl der zu versteigernden Zertifikate
- EWR-weite Zahl der Zertifikate in der Sonderreserve (für die am 1. Januar 2013 beginnende Handelsperiode und die folgenden Handelsperioden)
- EWR-weite Zahl der kostenfreien Zertifikate (Wert C)

Die Kommission beschließt über die Richtwerte für den EWR der 30 (auch im Falle von Artikel 3f Absatz 5) und arbeitet im Vorfeld des Beschlusses eng mit der EFTA-Überwachungsbehörde zusammen. Die Berechnung und Veröffentlichung der Zertifikate, die den von den EFTA-Staaten verwalteten Luftfahrzeugbetreibern auf der Grundlage dieser Richtwerte zugeteilt werden, erfolgt nach Aufnahme des betreffenden Beschlusses der Kommission in das EWR-Abkommen.

Der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses umfasst eine gemeinsame Erklärung, in der die Vertragsparteien ihre Zusage wiederholen, sicherzustellen, dass der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme des Richtwertbeschlusses der Kommission rasch angenommen wird und in Kraft tritt.

iii) Artikel 3d Absatz 3

Die Zahl der von jedem der 30 EWR-Staaten zu versteigernden Zertifikate entspricht dem Anteil dieses EWR-Staats an den gesamten Luftverkehrsemissionen, die allen 30 EWR-Staaten für das Jahr 2010 zugeordnet wurden.

Begründung und vorgeschlagene Anpassungen:

Keine einschlägigen Luftverkehrstätigkeiten in Liechtenstein

Derzeit gibt es in Liechtenstein keine Luftverkehrstätigkeiten im Sinne der Richtlinie. Deshalb wird eine Anpassung vorgeschlagen, in der dies festgestellt und erklärt wird, dass Liechtenstein der Richtlinie nachkommen wird, wenn einschlägige Luftverkehrstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet stattfinden.

Artikel 3d Absatz 4 – Zweckgebundene Verwendung der Einkünfte

Haushaltsfragen fallen nicht in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens. Auch die zweckgebundene Verwendung der Einkünfte fallen daher nicht unter das Abkommen. Die EWR-EFTA-Staaten sind jedoch bereit, sich ausschließlich für die Anwendung der Richtlinie 2008/101/EG dem Artikel 3d Absatz 4 zu unterwerfen, um eine einheitliche Anwendung des Emissionshandelssystems für den Luftverkehr zu gewährleisten, das auch Betreiber aus Drittländern betrifft. Nach dem genannten Artikel ist es Sache der Staaten, über die Verwendung der Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten zu entscheiden. Diese Einkünfte sollten verwendet werden, um den Klimawandel nach Maßgabe des Artikels zu bekämpfen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Haushaltsansatz für diese Zwecke höher ist als die einschlägigen Einkünfte. Der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses umfasst eine Anpassung, in der klargestellt wird, dass dies keine Berichtspflichten einschließt, und eine gemeinsame Erklärung, in der wiederholt wird, dass die Aufnahme dieser Bestimmung in das EWR-Abkommen dessen Geltungsbereich nicht berührt.

Artikel 3e Absatz 2 und Artikel 3f Absatz 4

Um die Zwei-Säulen-Struktur soweit wie möglich zu wahren, übermitteln die EWR-EFTA-Staaten der Kommission die eingegangenen Anträge über die EFTA-Überwachungsbehörde. Eine entsprechende Anpassung ist vorgesehen.

Artikel 16 – Betriebsuntersagung

Die EWR-EFTA-Staaten schlagen vor, wie bei der „Schwarzen Liste“ im Bereich der Sicherheit in der Zivilluftfahrt vorzugehen. Nach diesem Konzept verhängt die Kommission eine Betriebsuntersagung für das Gebiet der EU der 27, die dann durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme des Rechtsakts der Kommission in das EWR-Abkommen auf die EWR-EFTA-Staaten ausgedehnt wird. Unabhängig davon haben die EWR-EFTA-Staaten zugesagt, die Betriebsuntersagung angesichts der Dringlichkeit solcher Verbote im Bereich der Sicherheit in der Zivilluftfahrt bereits vor der Aufnahme des Rechtsakts gleichzeitig mit den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden.

Im Falle von Artikel 16 besteht eine solche Dringlichkeit dagegen nicht, so dass eine vorläufige Anwendung nicht notwendig ist. Deshalb sollten die üblichen Verfahren für die Aufnahme Anwendung finden. Demnach verhängt die Kommission eine Betriebsuntersagung für das Gebiet der EU der 27, die erst durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme des Beschlusses der Kommission in das EWR-Abkommen für alle 30 EWR-Staaten anwendbar wird. Eine Anpassung, in der festgestellt wird, dass der Beschluss der Kommission vorher nicht für die EWR-EFTA-Staaten gilt, ist nicht erforderlich, da dies ein allgemeiner Grundsatz ist und sich aus der Zwei-Säulen-Struktur ergibt.

Für Ersuchen der EWR-EFTA-Staaten nach Artikel 16 Absätze 5 und 10 wird eine Anpassung dahingehend vorgeschlagen, dass diese Ersuchen der Kommission über die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt werden.

Artikel 18a Absatz 1

Die Anpassung wurde von der Kommission vorgeschlagen und enthält Vorschriften für die Neuordnung von Luftfahrzeugbetreibern zu den EFTA-Staaten.

Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe b

Die Anpassung soll gewährleisten, dass die Kommission eine Liste aller Betreiber veröffentlicht, die unter das System fallen, also eine EWR-weite Liste.

Artikel 18b – Unterstützung durch Eurocontrol und andere zuständige Organisationen

Die EWR-EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde sind bei der Anwendung der Richtlinie 2008/101/EG wie die Kommission auf Fachwissen angewiesen. Es ist daher eine Anpassung vorgesehen, in der erklärt wird, dass die EFTA-Überwachungsbehörde Eurocontrol und andere zuständige Organisationen um Unterstützung ersuchen kann.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

vom 10.1.2011

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) zum EWR-Abkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) enthält spezifische Bestimmungen und Regelungen für den Umweltschutz.

- (1) Es empfiehlt sich, die Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft³ in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

³ ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union zur geplanten Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Geschehen zu Brüssel am 10.1.2011

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr.

vom

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...⁴ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Beschlussfassung sollte in enger Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission, der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten erfolgen.
- (4) Die Vertragsparteien haben eine Gemeinsame Erklärung abgegeben, in der sie unter anderem betonen, dass sie alle Anstrengungen unternehmen werden, um sicherzustellen, dass rasch ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme des betreffenden Beschlusses der Europäischen Kommission angenommen wird und in Kraft tritt –

⁴ ABl. L

⁵ ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird Nummer 21a (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„- **32008 L 0101**: Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3)“

2. Nach Anpassung b wird Folgendes eingefügt:

„ba) Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Richtlinie gibt es im Hoheitsgebiet Liechtensteins keine Luftverkehrstätigkeiten im Sinne der Richtlinie. Liechtenstein wird der Richtlinie nachkommen, wenn einschlägige Luftverkehrstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet stattfinden.

bb) In Artikel 3c Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließt nach den im Abkommen festgelegten Verfahren anhand der von der EFTA-Überwachungsbehörde in Zusammenarbeit mit Eurocontrol vorgelegten Zahlen über die EWR-weiten historischen Luftverkehrsemissionen, indem er die einschlägigen Zahlen für die Flüge innerhalb der Hoheitsgebiete der EFTA-Staaten, zwischen ihren Hoheitsgebieten und zwischen den EFTA-Staaten und Drittländern den im Beschluss der Kommission genannten Zahlen hinzufügt, wenn er diesen in das EWR-Abkommen aufnimmt.“

bc) In Artikel 3d Absatz 4 wird Unterabsatz 2 gestrichen.

bd) In Artikel 3e Absatz 2 und Artikel 3f Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Innerhalb derselben Frist übermitteln die EFTA-Staaten die eingegangenen Anträge der EFTA-Überwachungsbehörde, die sie umgehend an die Kommission weiterleitet.“

be) In Artikel 3e Absatz 3 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließt nach den im Abkommen festgelegten Verfahren anhand der von der EFTA-Überwachungsbehörde in Zusammenarbeit mit Eurocontrol vorgelegten Zahlen über die EWR-weite Gesamtmenge der Zertifikate, die Zahl der zu versteigernden Zertifikate, die Zahl der Zertifikate in der Sonderreserve und die Zahl der kostenfreien Zertifikate, indem er die einschlägigen Zahlen für die Flüge innerhalb der Hoheitsgebiete der EFTA-Staaten, zwischen ihren Hoheitsgebieten und zwischen den EFTA-Staaten und Drittländern den im Beschluss der Kommission genannten Zahlen hinzufügt, wenn er diesen in das EWR-Abkommen aufnimmt.

Die Kommission beschließt über den EWR-weiten Richtwert. Während der Beschlussfassung arbeitet die Kommission eng mit der EFTA-Überwachungsbehörde zusammen. Die Berechnung und Veröffentlichung durch die EFTA-Staaten nach Artikel 3e Absatz 4 erfolgt nach Aufnahme des Beschlusses der Kommission in das EWR-Abkommen.‘

bf) In Artikel 3f Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission beschließt über den EWR-weiten Richtwert. Während der Beschlussfassung arbeitet die Kommission eng mit der EFTA-Überwachungsbehörde zusammen. Die Berechnung und Veröffentlichung durch die EFTA-Staaten nach Artikel 3f Absatz 7 erfolgt nach Aufnahme des Beschlusses der Kommission in das EWR-Abkommen.“

3. Nach Anpassung i wird Folgendes eingefügt:

„ia) In Artikel 16 wird nach Absatz 12 folgender Absatz eingefügt:

„(13) Die EFTA-Staaten übermitteln Anträge nach den Absätzen 5 und 10 der EFTA-Überwachungsbehörde, die sie umgehend an die Kommission weiterleitet.‘

ib) In Artikel 18a Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Neuordnung von Luftfahrzeugbetreibern zu den EFTA-Staaten sollte im Laufe des Jahres 2011 erfolgen, nachdem der Betreiber seinen Verpflichtungen für 2010 nachgekommen ist. Einen anderen Zeitplan für die Neuordnung von Luftfahrzeugbetreibern, die anhand der Kriterien unter Buchstabe b ursprünglich einem Mitgliedstaat zugeordnet waren, kann der ursprüngliche Verwaltungsmitgliedstaat auf ausdrücklichen Antrag festlegen, den der Betreiber innerhalb von 6 Monaten nach Verabschiedung der in Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe b vorgesehenen EWR-weiten Liste der Betreiber durch die Kommission gestellt hat. In diesem Fall erfolgt die Neuordnung spätestens im Jahr 2020 für die 2021 beginnende Handelsperiode.‘

ic) In Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe b werden nach dem Wort ‚Luftfahrzeugbetreiber‘ die Wörter ‚aus dem gesamten EWR‘ eingefügt.

id) In Artikel 18b wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde können Eurocontrol und andere zuständige Organisationen um Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie ersuchen und zu diesem Zweck geeignete Übereinkünfte mit diesen Organisationen schließen.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/101/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens in Kraft*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien

zu Beschluss Nr. [...] zur Aufnahme der Richtlinie 2008/101/EG in das Abkommen

[zur Annahme zusammen mit dem Beschluss und zur Veröffentlichung im Amtsblatt]

„Mit der Richtlinie 2008/101/EG wird die zweckgebundene Verwendung der Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten für den Luftverkehr eingeführt. Die Anwendung der betreffenden Bestimmung durch die EFTA-Staaten berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens.

Hinsichtlich der Beschlüsse über die Richtwerte nach Artikel 3e Absatz 3 und Artikel 3f Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/101/EG werden die Vertragsparteien alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme des betreffenden Beschlusses der Europäischen Kommission rasch angenommen wird und in Kraft tritt. Zur Gewährleistung der Homogenität des EWR und seines gemeinsamen Emissionshandelssystems wird den Beschlüssen der Europäischen Kommission, die, erforderlichenfalls im schriftlichen Verfahren, in das EWR-Abkommen aufgenommen werden, ein gemeinsamer, paralleler Prozess der Vertragsparteien vorausgehen.

Um im EWR ein transparentes Emissionshandelssystem für alle betroffenen Luftfahrzeugbetreiber bereitzustellen, wird die Kommission in ihre Beschlüsse zur Anwendung der Richtlinie 2008/101/EG besondere Klauseln aufnehmen, in denen darauf hingewiesen wird, dass diese Beschlüsse durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses auf die EWR-EFTA-Staaten ausgedehnt werden.“